

## 32. Beschäftigte im Fahrdienst

### Entgeltgruppe 4

Beschäftigte im Fahrdienst ohne Personentransport.

### Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte im Fahrdienst mit Personentransport.
2. Beschäftigte im Fahrdienst für Fahrzeuge, die über 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht haben.

### Entgeltgruppe 6

Beschäftigte im Fahrdienst in einer besonderen Vertrauensstellung. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 1 und 2)

### Protokollnotizen (KAO):

1. Als Beschäftigte in besonderer Vertrauensstellung gelten Beschäftigte, die Prälaten oder Prälatinnen oder den Landesbischof oder die Landesbischöfin oder den Direktor/ die Direktorin fahren.
2. Der/die Beschäftigte als Fahrerin oder Fahrer der Landesbischöfin oder des Landesbischofs erhält eine Zulage in Höhe von 1.550 Euro monatlich. Der/die Beschäftigte als Fahrerin oder Fahrer des Direktors/der Direktorin oder des Prälaten oder der Prälatin erhält eine Zulage in Höhe von 550 Euro monatlich. Die Zulage nimmt an Tarifsteigerungen teil. Mit der Zahlung der Zulage ist das Entgelt für Überstunden und Zeitzuschläge für Überstunden, die Zuschläge für Sonntage, gesetzliche Feiertage, Nacht und Samstage nach § 8 Absatz 1 KAO abgegolten. Für Stunden, die nicht über die maximale Stundenzahl hinausgehen, kann kein Freizeitausgleich gewährt werden. Für den Fahrer/die Fahrerin, der den Fahrer oder die Fahrerin des Landesbischofs oder der Landesbischöfin für die Zeit eines vollen Kalendermonats vertritt, erhöht sich die Zulage für die Dauer der Vertretung auf die Höhe der Zulage für den Fahrer bzw. die Fahrerin des Landesbischofs/der Landesbischöfin. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulage anteilig gemäß ihres Beschäftigungsumfanges.